

# Niederschrift

## über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

Sitzungstag: 19. April 2022

Sitzungsbeginn: 19:00

Sitzungsende: 22:10

Sitzungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Marienplatz 10 (2. OG),

### T A G E S O R D N U N G

#### Öffentlicher Teil:

3. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2022 (öffentlicher Teil) und Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung
4. Teilaufhebung Bebauungsplan „Westlich vom Mühlweg“
  - 4.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
    - 4.1.1 Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
    - 4.1.2 Stellungnahme Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH
  - 4.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Erste Änderung Bebauungsplan "Am Hochrain II" in Demling: Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses
6. Verkauf von Wohnbaugrundstücken; Festlegung der Verkaufspreise für Einheimischenmodell und Freies Modell
7. Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft
9. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)
10. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020
11. Aufstockung des Budgets für die "Interessengemeinschaft gegen den Flutpolder Großmehring"
12. Abschluss der Zweckvereinbarung „Historisches Gedächtnis Landkreis Eichstätt“
13. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### 3. **Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 15.03.2022 (öffentlicher Teil) und Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung**

#### **Sachverhalt:**

Die öffentliche Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 15.03.2022 wurde entsprechend der Geschäftsordnung den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt. Die freigegebenen Beschlüsse des nichtöffentlichen Teils dieser Sitzung (Tagesordnungspunkte 12.1 bis 12.2) wurden verlesen und ohne Einwendungen genehmigt.

Folgende Tagesordnungspunkte wurden verlesen:

#### Vergabe der Planungsleistungen für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, Umbau des bestehenden Regenüberlaufbeckens sowie Herstellung eines Ableitkanals im OT Theißing:

Die Planungsleistungen für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens, den Umbau des bestehenden Regenüberlaufbeckens sowie die Herstellung eines Ableitkanals im Ortsteil Theißing werden gemäß deren Angebot zu einem Bruttopreis von 58.153,69 € an die Firma U.T.E. Ingenieur GmbH aus Regensburg vergeben.

#### Vergabe der Planungsleistungen zur Sanierung der Gebäudetechnik Lüftung, Hygiene und Sanitär in der Nibelungenhalle:

Die Planungsleistungen zur Sanierung der Gebäudetechnik Lüftung, Hygiene und Sanitär in der Nibelungenhalle werden gemäß deren Angebot zu einer Bruttosumme von 181.502,72 € an das Ingenieurbüro Hubert und Freihart aus Eichstätt vergeben.

### 4. **Teilaufhebung Bebauungsplan „Westlich vom Mühlweg“**

#### 4.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

##### 4.1.1 **Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege**

**Beschluss: 16 : 0**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme des bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Kenntnis.

Der Hinweis wird wie abgewogen redaktionell eingefügt.

##### 4.1.2 **Stellungnahme Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH**

**Beschluss: 16 : 0**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH zur Kenntnis.

Die Planänderungen werden wie abgewogen eingearbeitet.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### 4.2 Billigungs- und Auslegungsbeschluss

**Beschluss: 16 : 0**

Dem in der Folge angepassten Entwurf zur Teilaufhebung des Bebauungsplans „Westlich vom Mühlweg“ nebst Begründung in der Fassung vom 19.04.2022 wird zugestimmt.

Da es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung nach § 13a BauGB handelt, wird das Verfahren künftig im Beschleunigten Verfahren fortgeführt. Die Verfahrensgrundsätze von § 13 BauGB finden Ansatz. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, für die Teilaufhebung des Bebauungsplans „Westlich vom Mühlweg“ die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Darüber hinaus ist in der amtlichen Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass das Verfahren künftig im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird.

### 5. Erste Änderung Bebauungsplan "Am Hochrain II" in Demling: Erweiterung des Aufstellungsbeschlusses

**Beschluss: 16 : 0**

Der Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2020 für die Erste Änderung des Bebauungsplans „Am Hochrain II“ in Demling wird erweitert. Die künftigen Festsetzungen in diesem Bebauungsplan sind hierbei analog den Festsetzungen zur Sechsten Änderung des Bebauungsplans „Westlich der Kriegsstraße“ auszuführen.

Die Verwaltung erhält den Auftrag, von einem fachlich geeigneten Planungsbüro ein Angebot für die Erstellung der Planunterlagen für die Änderung des Bebauungsplans einzuholen.

### 6. Verkauf von Wohnbaugrundstücken; Festlegung der Verkaufspreise für Einheimischenmodell und Freies Modell

**Beschluss: 15 : 1**

Der Verkaufspreis für die Vergabe der gemeindlichen Bauplätze in Großmehring im Einheimischenmodell wird auf 496 €/m<sup>2</sup> (voll erschlossen) festgesetzt.

Der Verkaufspreis für die Vergabe der gemeindlichen Bauplätze in Großmehring im Freien Modell wird auf 620 €/m<sup>2</sup> (voll erschlossen) festgesetzt.

Der Verkaufspreis für die Vergabe der gemeindlichen Bauplätze in Demling im Einheimischenmodell wird auf 480 €/m<sup>2</sup> (voll erschlossen) festgesetzt.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### 7. Erlass einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften

**Beschluss: 16 : 0**

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Großmehring folgende Satzung:

#### § 1

#### Öffentliche Einrichtung gemeindliche Obdachlosenunterkünfte

(1) Gemeindliche Obdachlosenunterkünfte sind die von der Gemeinde für diesen Zweck bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume. Sie dienen der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht.

(2) Die gemeindlichen Obdachlosenunterkünfte sind eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Gemeinde kann über den in Abs. 1 aufgeführten Zweck hinaus in besonderen Notfällen Unterkunft in Obdachlosenunterkünften gewähren.

#### § 2

#### Gemeinnützigkeit

(1) Die Obdachlosenunterkünfte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und zwar insbesondere durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Sozialhilfe.

(2) Etwaige Überschüsse aus den Einnahmen der Obdachlosenunterkünfte dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Obdachlosenunterkünfte. Bei der Auflösung oder Aufhebung von Obdachlosenunterkünften erhält die Gemeinde nicht mehr als ihre eingebrachten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

#### § 3

#### Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet, maßgebend ist der Einweisungsbescheid.

(2) Die Benutzung einer Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig nach den Bestimmungen der Gebührensatzung.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### § 4

#### Personenmehrheit als Benutzer

(1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

(2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

### § 5

#### Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Nutzung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Zu Beginn ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.

(4) Das Benutzungsverhältnis endet in der Regel mit Ablauf des in dem Einweisungsbescheid festgelegten Benutzungszeitraums, soweit dieser nicht verlängert oder verkürzt wurde. Soweit die Benutzung über diesen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### § 6

#### Umfang des Benutzungsrechts

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unentgeltliche Besuche von angemessener Dauer sind zulässig.

(2) Der Benutzer bedarf der Zustimmung der Gemeinde, wenn er

a) ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

b) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör (insbesondere Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen) vornehmen möchte;

c) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will;

d) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken (insbesondere gewerbliche Tätigkeit) nutzen will;

e) ein Tier in der Unterkunft halten will;

f) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Abstell-, Einstell- oder Abstellplätze Gegenstände jeder Art (auch Kraftfahrzeuge) abstellen will.

(3) Bei der Entscheidung über die Zustimmung sind insbesondere die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 2 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Sie kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### § 7

#### Verhalten in der Unterkunft

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Soweit für die Unterkunft eine Hausordnung erlassen wurde, ist diese zu beachten.
- (2) Soweit nach § 36 Abs. 1 InfSchG zur Infektionshygiene kein eigener Hygieneplan festgelegt wurde, gilt der Rahmen-Hygieneplan des Länderarbeitskreises „Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge, Asylbewerber, Spätaussiedler und Obdachlose“.
- (3) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden und wesentlichen Mängeln am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft unverzüglich zu unterrichten. Der Benutzer ist nicht berechtigt auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

### § 8

#### Rückgabe der Unterkunft

- (1) Wenn das Benutzungsverhältnis für die benutzte Unterkunft beendet ist, sind die Notunterkunftsräume termingemäß zu räumen und besenrein in dem Zustand zu hinterlassen, in dem sie übergeben wurden. Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung der Einweisung nicht zurückgenommen.
- (3) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abholung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf der Sachen – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen karitativen Einrichtungen zur Verfügung gestellt oder vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgeholt wurden.
- (4) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, muss er wegnehmen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### § 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Regelungen.

(2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(3) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### § 10 Rechte der Gemeinde

(1) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte nach rechtzeitiger Ankündigung in angemessenen Abständen werktags in der Zeit von 6 bis 22 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesen Zweck en wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

(2) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(3) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt ist, erlassen.

(4) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Grundlage von Art. 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LStVG bei Vorliegen der Voraussetzungen die Räumung der Unterkunft anordnen und nach Art. 29 ff. VwZVG vollstrecken.



---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße bis 2500 EUR belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 6 Abs. 1 die Unterkunft widerrechtlich ohne Einweisung benutzt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Handlungen ohne Zustimmung vornimmt,
3. schwerwiegend gegen Verhaltenspflichten nach § 7 verstößt,
4. entgegen § 8 Abs. 1 die Unterkunft nicht rechtzeitig räumt,
5. entgegen § 10 Abs. 1 der Gemeinde nicht Zutritt zur Unterkunft gewährt.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### 8. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft

**Beschluss: 16 : 0**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Großmehring folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Notunterkunft nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten i.S. von § 4 sind in den Gebühren nicht enthalten.

#### **§ 2 Gebührenschuldner**

Die Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in der Aufnahmeverfügung als Benutzer bezeichnet ist. Gemeinschaftliche Benutzer einer Notunterkunftseinheit haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren für die Benutzung der Notunterkunft betragen je m<sup>2</sup> Nutzfläche monatlich in einer Unterkunft mit Toilette und Dusche/Badewanne innerhalb der Wohneinheit 12 Euro.

#### **§ 4 Nebenkosten**

Die Kosten für Strom, Heizung, Müllabfuhr, Wasser und Abwasser sind in den Gebühren i.S. von § 3 enthalten.

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren nach §§ 3 und 4 entstehen – vorbehaltlich § 6 – mit Beginn des jeweiligen Monats, für den sie zu entrichten sind.

(2) Sie sind – vorbehaltlich § 6 – am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Konten der Gemeinde zu überweisen.

#### **§ 6 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug**

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit oder des Einrichtungsgegenstandes während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig (§ 5 Abs. 2); bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszugs und werden am dritten Werktag nach dem Auszug fällig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder:

21

anwesend:

16

Sitzungstag:

19.04.2022

---

### 9. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

**Beschluss: 16 : 0**

Die Gemeinde Großmehring erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Großmehring (Entwässerungssatzung – EWS) vom 20.11.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2016**

**§ 1  
Änderungsgegenstand**

In § 17 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „auf Kosten des Grundstückseigentümers“ gestrichen.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

### 10. Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2020

**Beschluss: 16 : 0**

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamtergebnis
Bereinigte Soll-Einnahmen	19.082.564,27 €	6.174.514,90 €	25.257.079,17 €
Bereinigte Soll-Ausgaben	19.082.564,27 €	6.174.514,90 €	25.257.079,17 €
Unterschied	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

**Beschluss: 15 : 0**

Für das vorstehende Ergebnis der Jahresrechnung 2020 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Bemerkung:

Der Erste Bürgermeister nahm aufgrund persönlicher Beteiligung nicht an der Beratung und Abstimmung teil.

---

## Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Großmehring

---

Zahl der Mitglieder: 21 anwesend: 16 Sitzungstag: 19.04.2022

---

### 11. Aufstockung des Budgets für die "Interessengemeinschaft gegen den Flutpolder Großmehring"

**Beschluss: 16 : 0**

Das Budget für die Interessengemeinschaft gegen den Flutpolder Großmehring wird von bisher 2.000 € auf 5.000 € aufgestockt.

### 12. Abschluss der Zweckvereinbarung „Historisches Gedächtnis Landkreis Eichstätt“

**Beschluss: 16 : 0**

Die Gemeinde Großmehring tritt der Zweckvereinbarung „Historisches Gedächtnis der Gemeinden im Landkreis Eichstätt“ bei. Der Erste Bürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.

### 13. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen

Rainer Stingl  
Erster Bürgermeister

Stefan Mirbeth  
Schriftführer